

Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz

Das Thema sollte nicht tabuisiert werden, denn das Unfallrisiko ist nicht nur für die Konsumenten, sondern auch für Kollegen und unbeteiligte Dritte – abhängig noch von der ausgeübten Tätigkeit – immens. Bis zu 30 Prozent der Unfälle am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg sind auf Alkoholeinfluss zurückzuführen. Daneben ist – insbesondere bei jüngeren Beschäftigten – die Wirkung illegaler Drogen zunehmend von Bedeutung.

Als im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen in einigen großen Unternehmen auch Drogenscreenings vorgenommen wur-

den, fanden sich bei jedem sechsten Bewerber Drogeneinflüsse. Während eine Alkoholfahne im betrieblichen Alltag noch recht leicht festzustellen ist und Arbeitgeber und Vorgesetzte zum Handeln zwingt, wird die Drogenbeeinflussung meist gar nicht wahrgenommen. Auf Drogenkonsumenten haben sich die Unternehmen und die Beschäftigten noch nicht ausreichend eingestellt. Die Gelegenheitskonsumenten, die nach dem Wochenendrausch am Montag noch unter Einwirkung zur Arbeit erscheinen, erkennt man kaum.

Erschwerend wirkt sich aus, dass lange Zeit

nach dem Konsum, wenn der Konsument selbst keine Wirkung mehr verspürt, wichtige Körperfunktionen noch immer stark beeinträchtigt sind. Die Konsumenten bemerken ihre eingeschränkte Reaktionsfähigkeit meistens selbst nicht. Ist die Ausnüchterung bei Alkohol relativ leicht zu kalkulieren, nach der Faustregel „0,1 Promille Abbau pro Stunde“, so ist die Wirkungs-dauer aller anderen Drogen völlig unberechenbar. Eine Ecstasy-Pille kann vier bis 20 Stunden wirken. Die Wirkung der Droge lässt sich auch nicht durch andere Mittel, z. B. koffeinhaltige Getränke, steuern.

Viele Substanzen vermitteln – fälschlich – ein Gefühl von Stärke und Sicherheit. Diese Fehleinschätzung führt ebenso wie der

plötzliche und unerwartete breakdown während der Arbeitszeit zu erheblichen Sicherheitsrisiken für den Betrieb und die Arbeitskollegen. Dass erst wenige spektakuläre Unfälle bekannt geworden sind, bei denen Drogen im Spiel waren, liegt also weniger an der Seltenheit dieser Unfallursache, als daran, dass Drogen im Vergleich zum Alkohol schwerer nachweisbar sind und die Wirkstoffmenge nicht bestimmbar ist. Vielfach hat man es auch mit einem Zusammenspiel von Alkohol und Drogen zu tun.

Rechtliche Aspekte des Alkohol- und Drogenkonsums

Während mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen doch häufiger bedacht werden, ist die haftungs- und versicherungsrechtliche Situation den Alkohol- und Drogenkonsumenten vielfach nicht bewusst. Kommen durch alkohol- oder drogenbedingtes Fehlverhalten (betriebsfremde) Dritte, fremdes Eigentum oder Eigentum des Arbeitgebers zu Schaden, ist dem Beschäftigten zumeist auch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Anspruch gegen den Arbeitgeber, ihn von der Haftung freizustellen, entfällt dann. Schäden an Betriebseinrichtungen hat der Beschäftigte nach den Grundsätzen der Arbeitsrechtsprechung dem Arbeitgeber voll zu ersetzen.

Kein Versicherungsschutz bei Unfall

Regelungen in Gesetzen oder Unfallverhütungsvorschriften, wonach der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei starker Alkoholisierung oder Rausch durch Drogen entfällt, gibt es zwar nicht. Dennoch ist dies der Fall, wenn Alkohol- oder Drogenkonsum die „rechtlich allein wesentliche Ursache“ eines Unfalles war. Unfälle am Arbeitsplatz werden deshalb daraufhin untersucht, in welchem Umfang Betriebsgefahren zum Unfall beigetragen haben. Stellt sich dann heraus,

dass diese nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben und ein nüchterner Beschäftigter in der Situation sicher nicht verunglückt wäre, dann war der Alkohol- oder Drogeneinfluss die alleinige Unfallursache. Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung wird dann zu Recht verweigert. Die Auswirkungen auf den Verletzten und ggf. seine Angehörigen sind entsprechend schwer:

- ▶ **keine Leistungen zur Heilbehandlung und sonstigen Rehabilitation, insbesondere keine Rente bei schweren Unfallfolgen,**
- ▶ **bei einem tödlichen Unfall keine Leistungen an die Hinterbliebenen.**

Im Straßenverkehr gelten die selben Grundsätze, jedoch gibt es bei Unfällen eine kategorischere Grenzziehung. Bei absoluter Fahr- oder Verkehrsuntüchtigkeit, die ab 1,1 Promille BAK beginnt, wird unwiderlegbar vermutet, dass allein der Rausch zum Unfall geführt hat. Unternehmens- oder wegebedingte Umstände treten dann derart in den Hintergrund, dass sie als rechtlich bedeutungslos angesehen werden. Auf die tatsächliche Fahrfähigkeit kommt es dann nicht mehr an. In der Vollkaskoversicherung, die bei einem selbst verursachten Unfall die Schäden am Fahrzeug ersetzt, ist der Versicherer inzwischen vielfach leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig verursacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden. Beim Fahren im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit wird diese grobe Fahrlässigkeit unterstellt. Verursacht also ein Beschäftigter mit einem Pkw seines Arbeitgebers im Rausch einen Unfall, so erhält der Arbeitgeber trotz bestehender Vollkaskoversicherung von dieser nichts. Die Kfz-Haftpflichtversicherung, die gegenüber geschädigten Dritten stets lei-

sten muss, kann nach den meisten neueren Versicherungsverträgen darüber hinaus bis zu einem Betrag von 5000 Euro bei ihrem Versicherungsnehmer Regress nehmen.

Strafe ist angedroht

Die Gefährdung Anderer im Straßenverkehr unter Drogen oder Alkoholeinfluss ist ein Straftatbestand (§ 315 c Strafgesetzbuch), der sogar Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren nach sich ziehen kann.

Seit 1998 und Januar 1999 ist das Straßenverkehrsgesetz um zwei Ordnungswidrigkeitstatbestände erweitert worden, die neueren Erfahrungen mit Alkohol- und Drogeneinfluss Rechnung tragen. Das Fahren unter Drogeneinfluss wird danach mit einer Geldbuße bis 3000 Euro und einem Fahrverbot von ein bis drei Monaten geahndet. Drogeneinfluss liegt vor, wenn Substanzen berauschender Mittel (Cannabis, Heroin, Morphin, Amphetamin und Designeramphetamine, wie z. B. Ecstasy und Speed) im Blut nachgewiesen werden, egal in welcher Konzentration. Eine mangelnde Fahruntüchtigkeit muss dabei nicht festgestellt werden. Die europäisch harmonisierte 0,5 Promille-Grenze soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass allein die Gefahr, an einem Unfall beteiligt zu sein, wesentlich früher als bei der bislang maßgeblichen 0,8-Promille-Grenze deutlich steigt.

Wesentlich wirkungsvoller kann die Grenze dadurch überwacht werden, dass nicht nur die Blutprobe, sondern auch die Atemalkoholanalyse als Beweismittel für den Alkoholisierungsgrad ausreicht. Nicht allein aus Gründen der Fürsorgepflicht, die dem Arbeitgeber obliegt, dürfen daher Vorgesetzte und Arbeitskollegen nicht wegschauen, wenn sie Alkohol- oder Drogeneinfluss bei Beschäftigten vermuten. Sie helfen dadurch nicht dem Konsumenten, und gefährden Kollegen und Dritte.

